L A N D E S R A T
des
SAARGEBIETES.

243

II. Sitzungsperiode
7. Sitzung.

LH Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 1

Stenographischer Bericht

über die am 7. Dezember 1922 in der Aula der Oberrealschule zu Saarbrücken stattgefundene Sitzung des Landesrates des Saargebietes.

Vorsitzender Oberregierungsrat Kossmann :

Die Sitzung ist eröffnet- 10 Uhr 25 Minuten

als Vertreter der Regierungskommission sind anwesend :

Staatskommissar Dr. G. A. Liesch und Oberregierungsrat Kuchenbecker von der Abt. des Innern.

Auf der Tagesordnung steht als einziger Punkt: Begutachtung einer Verordnung betreffend die Neuregelung der Bestimmungen über das Wohnungswesen .

Oberregierungsrat Kuchenbecker :

Meine Damen und Herren ! Gestatten Sie mir eine kurze Bemerkung zu Artikel 24 zu machen betr.den Ausführungen des Abgeordneten Schmelzer. Er hat diese Auffassung darauf begründet auf Informationen, die der Direktor des Innern im Studienausschuss gemacht haben soll. Diese Informationen sind unzulänglich. Der Direktor des Innern hat folgende Stellungnahme genommen. Die Frage ob ein grundsätzlicher Unterschied in der Miete zu machen sei, je nach dem der Mieter in Mark oder in Franken entlohnt wird. Er hat sich geäussert, es sei unbillig einen verschiedenen Preissatz festzusetzen, ob eine Person in Mark oder in Franken entlohnt würde.

Abgeordneter Schmelzer (L. V.):

Mein Gewährsmann hat mir erklärt, der Direktor hätte sich mit Händen und Füssen dagegen gewehrt, die Miete in Franken festzusetzen.

Oberregierungsrat Kuchenbecker :

Vielleicht ist zu bemerken, dass ein Protokoll vorliegt,

A4 I

welches
vorliegt, diese Erklärung des Direktor enthält.

Vorsitzender:

Wünscht jemand das Wort zu der Sache ?
Wir kommen weiter.

Helfgen (Komm.):

(Zur Geschäftsordnung) Mir geht zu einer Kommissionssitzung eine Einladung zu am nächsten Samstag im Landgerichtsgebäude . Aus dieser Einladung ist für mich ersichtlich, dass hier eine neue Kommission gebildet ist, die sich mit der allgemeinen Volkswohlfahrt befassen soll. Wir stellen mit Genugtuung fest, dass endlich die Regierungkommission, Abteilung Volkswohlfahrt, sich mit dieser Materie befassen will. Anregungen wurden ja schon gegeben durch den Landesrat und Eingaben der verschiedenen Fraktionen. Ich bin der Auffassung, dass nicht länger gesäumt werden kann, um diesen Entwurf fertig zu stellen. Ich bin aber auch der Auffassung, da der Landesrat die Kommission gebildet hat, es ist die 8. Kommission; die allein die Sache für Volkswohlfahrt zu beraten hat. Herr Hector, der mutet sich nun ein Oberamt an in seinem Schreiben zu dieser Sitzung und ernennt verschiedene Mitglieder . Ich weiss nicht , ob ihm dies Recht zusteht, überhaupt Mitglieder zu Kommissionen zu ernennen, wo doch der Landesrat die Kommissionen bereits gebildet hat. Ich muss es auch ablehnen, mich ernennen zu lassen. Ich stehe auch auf dem Standpunkt, dass es erwünscht ist, dass eine Verordnung über Regelung innerhalb Volkswohlfahrt raus kommt, und stelle ich es nach meiner persönlichen Auffassung dem Herrn Hektor anheim, die achte Kommission so schnell wie möglich zusammenzuberufen, damit endlich dieser Entwurf fertiggestellt und etwas getan wird.

Vorsitzender:

Ihre Sache steht nicht im Zusammenhang mit unserer Besprechung. Ich wusste nicht, was Sie sagen wollten als Sie anfingen und habe Sie aussprechen lassen. Die Sache wird Herrn Dr. Hector zugehen. Ich hoffe, dass dann eine Regelung der Angelegenheit erfolgt.

Dr. Sender (Soz.) :

(Zur Geschäftsordnung) Ich muss mich doch wundern, dass der Präsident des Landesrates glaubt, über die Anregungen und Ausführungen des Herrn Helfgen hinweggehen zu können. Ich glaube doch, dass wir nicht umsonst die achte Kommission gewählt haben. Die achte Kommission ist zuständig dafür undhat infolgedessen nicht nur die Pflicht, sondern auch das Recht allein als Kommission tätig zu sein, und wir können es im Verein mit der kommunistischen Partei in keiner Weise anerkennen, dass irgendwie ein besonderes Danebenhergehen, dass Ernennungsrecht, besteht. Es müsste Pflicht des Herrn Präsidenten des Landesrates sein, in sofern das Recht der Kommissionen zu schützen.
Wir stimmen der kommunistischen Partei zu, weil wir
nicht

LHA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 1
A4

nicht wissen, wie sich eines Tages die Verhältnisse entwikeln können. Wir möchten keine Lieblingswirtschaft haben. Es wäre erfreulich, wenn der Präsident sich entschliessen könnte, klipp und klar zu erklären, dass die achte Kommission die Kommission ist, die allein zuständig ist.

Vorsitzender:

Der Antrag des Herrn Helfgen ist gekommen, ohne dass ich oder ein anderes Vorstandsmitglied von der Angelegenheit etwas gewusst haben. Wir haben zwar gestern von privater Seite gehört, dass einige Mitglieder ein Schreiben des Herrn Hector- bekommen hätten. Was aber alles darin steht,und um was es sich handelt, weiss ich nicht . Herr Helfgen hätte seine Angelegenheit,ehe er sie hier zur Sprache brachte ,erst dem Vorstand mitteilem müssen. Sie müssen uns schon Zeit geben, dass wir uns zunächst einmal mit der Sache befassen.Wir werden natürlich das Recht der Mitglieder des Landesrates vertreten und auch die Rechte der achten Kommission, soweit solche Rechte in Gefahr sein sollten. Aber verlangen Sie bitte jetzt nicht ,dass wir die Sache klären,denn wir wissen nicht, was Herr Dr. Hector vor hat und was gemacht werden soll . Der Vorstand wird sich mit der Angelegenheit befassen.
Wir kommen nun weiter zu Artikel 25.

Rütters(Ztr.):

Da Artikel 24 gestern gestrichen worden ist, erübrigt sich Artikel 25.

Dr. Scheuer (D.P.):

Meine Damen und Herren ! Der Artikel 24 ist ja gestrichen worden. Ich weiss nicht, ob genügend zum Ausdruck gekommen ist,aus welchen Motiven der Artikel gestrichen worden ist. Wir wollen nicht haben, dass Frankenempfänger nicht etwa Franken zahlen sollen.

Schmoll (H.u.L.):

Noch ein kurzes Wort zu der Frankenspende. Wir haben nun einmal im Saargebiet die beiden Währungen und nach dem Friedensvertrag darf dem Frankenumlauf kein Hindernis in den Weg gelegt werden. Wenn hier die Regierungskommission auf dem Standpunkt steht,dass der Hausbesitzer Frankenmieten nicht fordern darf, dann stellt sich meiner Ansicht nach dem Frankenumlauf ein Hinderniss entgegen. Das widerspricht dem Friedensvertrag. Nach meiner Ansicht kann jeder im Saargebiet Franken fordern, das ist der Sinn des Friedensvertrages. Ob sie der andere bezahlen will, ist eine andere Frage. Aber fordern kann man sie.Und es kann niemand durch Gesetz bestimmen, dass solche Forderungzu stellen unmöglich wird, auch die Regierungskommission nicht, wenn sie sich auf den Boden des Friedensvertrages stellt.

Becker (Ztr.):

L H Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 1
A4

Becker (Z.) :

Die Zentrumspartei steht auf dem Standpunkt, dass für die Mieteinigungsämter sehr wohl die Möglichkeit besteht, auch Mieten in Franken festzusetzen, da § 26 ausdrücklich eine besondere Vereinbarung und eine höhere Miete zu lässt. Wie die Miete festgesetzt werden soll, ist Sache des Mieteinigungsamtes. Gerade ,weil der § 26 da ist, stehen wir auf dem Standpunkt, dass dadurch der § 24 überflüssig ist.

Vorsitzender :

Wir kommen dann zur Abstimmung des Artikels 25, welcher lautet: Die nach Artikel 23 geltenden Teilungszahlen werden monatlich durch die Regierungskommission nach Anhörung der dritten Kommission des Landesrates festgesetzt.

Wer für diesen Artikel stimmt möge sitzen bleiben. Fünf Stimmen dagegen, sonst angenommen.

Artikel 26 : Mietern, die unter Berücksichtigung ihrer gesamten persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie der gesamten Wirtschaftslage in der Lage sind zu bauen, oder eine höhere Miete zu zahlen, als die Höchstmiete, kann der Mieterschutz ganz oder teilweise entzogen werden. Ob diese Voraussetzungen gegeben sind, entscheidet nach Anhörung des Mieters Die Wohnungszuteilungskommission .

Gegen die Entscheidungen der Wohnungszuteilungskommission ist innerhalb zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses derselben die Berufung an das zuständige Mieteinigungsamt zulässig. Der Beschluss der Wohnungszuteilungskommission muss auf das Rechtsmittel verweisen. Die Entscheidung des Mieteinigungsamtes ist endgültig.

Im Falle der Festsetzung einer höheren Miete im Sinne des Absatz 1 ist der Ueberschuss dem Wohlfahrtsamt der betreffenden Gemeinde zu überweisen. Dieser Betrag ist zu Zwecken der Wohnungspflege oder Mietzuschüssen zu verwenden.

Mieter, die nicht in der Lage sind, die gesetzliche Miete zu zahlen, erhalten auf Antrag des Mieters und Vermieters einen Zuschuss.

Scheuer (Z.) :

Ich darf die beiden Anträge bekannt geben, die zu diesen Artikel eingegangen sind. Antrag Dr. Scheuer: " Hinter den Worte " Höchstmiete" ist einzuschalten : desgleichen den Mietern von Wohnungen über sieben Zimmern kann der Mieterschutz ganz oder teilweise entzogen werden." Der andere Antrag Hoffmann lautet zu Ziffer 4 : In Falle der Festsetzung einer höheren Miete im Sinne des Absatz 1 ist der Ueberschuss der zu bildenden Zuschusskasse der betreffenden Gemeinde zu überweisen. Dieser Zuschusskasse werden ferner die Einnahmen, welche aus Artikel36,36, 43 und 44 entstehen, zugeführt, sowie die Hälfte des nach Artikel 26 festzusetzenden,die Höchstmiete übersteigenden Betrages. Dieser Betrag ist zu Zwecken der Wohnungspflege an bedürftige Mieter und Vermieter zu verwenden. Die Zuschüsse werden auf Antrag der Wohnungszuteilungskommission bewilligt.

Hoffmann (S.P.)

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 1 A4

Hoffmann (Soz.P.) :

Ich möchte darauf hinweisen, dass nach unserem Dafürhalten auch die Strafen und Kosten, die aus dieser ganzen Wohnungsmisäre entstehen, der Wohnungszuschußkasse zugeführt werden müssten, damit auch Geld in die Kasse kommt. Wir stehen auf dem Standpunkt, dass alles, was an Geld u.s.w. aus der Wohnungsverordnung herausspringt, dieser Zuschußkasse zugeführt und im Interesse der Wohnungspflege und Mietzuschüssen verwertet wird. Nun möchte ich zu diesem Antrag noch eins gesagt haben. Im Falle der Festsetzung einer höheren Miete im Sinne des Absatz I ist der Ueberschuss -wohl nicht der ganze Ueberschuss, sondern mindestens die Hälfte des Ueberschusses, weil sonst der Hausbesitzer keinen Anreiz hat, den leistungsfähigen Mieter beim Mietseinigungsamt heranzuziehen, damit er eine höhere Miete bezahlt, der Zuschusskasse zuzuführen. Sie werden zugeben, dass, wenn die Hälfte des Ueberschusses dem Hausbesitzer bleibt und die andere Hälfte der Zuschusskasse zugeführt wird, der Hausbesitzer dann den Anreiz hat, die Vermögenslage des betreffenden Mieters herauszubekommen. Darum möchte ich sagen, dass die Hälfte des Ueberschusses der Zuschusskasse zuzuführen ist. Ich will noch weiter sagen, dass der letzte Absatz gestrichen werden muss. Mieter, die nicht in der Lage sind, die gesetzliche Miete zu zahlen u.s.w.

Wir gehen noch weiter. In dem Kommissionsentwurf heisst es nur, die Mieter haben das Recht, einen Zuschuss zu beantragen. Ich möchte da auch Herrn Schmoll sagen, dass wir die Interessen des Hausbesitzers vertreten und sagen, die Vermieter haben auch das Recht, einen Zuschuss zu beantragen, wenn sie bedürftig sind. Die Bedürfnisfrage wird erledigt von der Wohnungszuteilungskommission. Eine Instanz müssen wir schon festlegen. Wenn wir das nicht tun, dann wird es wieder gehen, dass vielleicht der Bürgermeister oder eine sonstige Person nach seinem Gutdünken geben und bezahlen kann. Darum möchte ich beantragen, dass die Wohnungszuteilungskommission auch die Bedürfnisfrage für die einzelnen Fälle erledigen kann und durch ihre Beschlussfassung diese Zuschüsse gewährt werden.

Schmoll (H. u.L.) :

Meine Damen und Herren ! Ich will ganz davon absehen, welche Nachteile dem Hausbesitzer entstehen. Was Sie vorhaben, würde einen gewaltigen Verwaltungsapparat erfordern. Stellen Sie sich die Schwierigkeit vor festzustellen, wer in der Lage ist, eine höhere Miete zu zahlen. Es kann jemand ein sehr grosses Einkommen haben und braucht doch nicht unter diese Bestimmung zu fallen. Wenn ein Haushaltungsvorstand eine grosse Familie hat und ein grosses Einkommen, dann bleibt ihm von seinem grossen Einkommen nicht viel. Es gibt Leute andererseits, die fast kein Einkommen haben, während andere grosse Einkommen von mehreren Kindern haben. Alle diese Fälle erst zu untersuchen und zu unterscheiden, das würde eine Menge von Arbeit erfordern. Dann stellen Sie sich vor welche Erbitterung und Verägerung entstehen würde, aber machen Sie sich

vor

LR Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 1

A4

vor allem klar, was für ein gewaltiger Apparat entstehen würd.
Ich stelle den Antrag, den § 26 mit Ausnahme des letzten Absatzes zu streichen und einen Abänderungsvorschlag zu machen.
Nach dem letzten Absatz soll der Hausbesitzer entschädigt werden, wenn der Mieter nicht zahlen kann, Denn es kann leicht vorkommen, dass der Mieter den Zuschuss verbraucht und der Hausbesitzer hat wieder nichts.

Antrag: „ Ist der Mieter nicht in der Lage, die gesetzliche Miete zu zahlen, so erhält der Vermieter auf Antrag des Mieters einen entsprechenden Zuschuß aus der Landeskasse."

Karius (Z.) :

Ich kann mich erinnern, beim ganzen Häuserverkauf von heute fallen zwei Drittel unter die freie Vereinbarung. Genau so ging es auch hier. Meine Fraktion schlägt vor, dass wir an der Fassung festhalten, nur der letzte Absatz soll geändert werden.

Mieter, die nicht in der Lage sind, die gesetzliche Miete zu zahlen, erhalten auf Antrag des Mieters oder Vermieters die Miete ganz oder teilweise aus Mitteln des Saargebietes.

Dr.Sender (S.P.) :

Meine Damen und Herren ! Ich verstehe die Auffassung des Zentrums nicht. In der Kommission hatten wir uns bereits darüber geeinigt. Es kommt nicht darauf an, ob der ganze Ueberschuss oder nur die Hälfte abgeliefert werden soll. Fast alle Parteien waren damit einverstanden mit Ausnahme des Herrn Schmoll. Wir dachten bedürftigen Mietern und Vermietern nach dieser Haltung hin einen Ausgleich zu erstreben. Zu Lasten des Mieters und zu Gunsten des Vermieters. Das darf seitens des Herrn Schmoll nicht verkannt werden. Ich meine die vollkommene Einseitigkeit sollte nicht immer wieder zum Durchbruch kommen. Meine Damen und Herren, das Gesetz sagt nichts darüber, wie dem armen Vermieter und Mieter geholfen werden soll. Das Gesetz ist unsozial in dieser Beziehung und was gibt Herr Schmoll diesen armen Mietern? Nun wird uns gesagt, das wird ein gewaltiger Apparat. Der Apparat wird nicht so gewaltig, um keine einzige Person vermehrt er sich. Die Zuschüsse gehen an die Gemeinde. Das Maß der Arbeit wird nicht gefährlich sein. Wenn das Mietseinigungsamt sagt, der und der haben eine Strafe von so und so viel zu zahlen und die Gemeindeverwaltung legt sich eine besondere Kasse an, ist das eine schwierige Arbeit. Es geht aber nicht an, dass man jeden sozialen Gedanken, wie Herr Schmoll, sabottiert.
Herr Schmoll vermag doch nicht über die zu erwartenden Leichnahme der Mieter hinweg zu gehen. Es gibt sicher verarmte Millionäre, die nichts zu nagen und zu beissen haben. Er darf aber nicht sagen, wir wollen dem einen helfen.

Fuchs (Lib.) :

Ich will mich kurz fassen. Ich möchte eins

bemerken

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 1
A4

bemerken, wenn Herr Schmoll die Streichung beantragt, so kann ich das nicht verstehen. Wir stehen auf dem Standpunkt, die Zwangswirtschaft soll abgebaut werden. Wie streichen wir es? nur dadurch, dass wir jemand zwingen zu bauen und in diesem Artikel ist das getan. Ich stimme den Ausführungen des Herrn Karius bei und bin der Auffassung, dass der Grundsatz freie Vereinbarung aufrechterhalten werden muss. Wir sind dafür, dass die Kommissionsfassung aufrechterhalten bleibt.

Schmoll (H.u.L.):

Ich stelle nur fest, dass Herr Fuchs für die Abschaffung des Zwanges eintreten will und gleichzeitig die Leute zum Bauen zwingen will.

Hoffmann (S.P.):

Ich möchte nur sagen, dass unser Antrag an der freien Vereinbarung gar nichts ändert, sondern wir gehen sogar noch weiter. Ich will nur nicht haben, dass das ganze Geld dem Vermieterzugute kommt. Es müsste eine Zuschusskasse für die bedürftigen Mieter und Vermieter gebildet werden. Die Einnahmen aus den Artikeln 43 und 44 sollen dieser Zuschusskasse zugeführt werden. In der Kommissionsfassung ist darüber gar nichts geredet worden, wo das Geld hinkommen soll. Ich nehme an, dass das Geld zur Linderung der Wohnungsnot verwendet werden soll. Ich kann darum nicht einsehen, dass die Herren von der Volkspartei und vom Zentrum unseren Antrag ablehnen wollen. Und damit der Hausbesitzer einen Anreiz hat, habe ich beantragt, dass die Hälfte dem Hausbesitzer gehören soll und die andere Hälfte der Zuschusskasse zugeführt wird.

Ringle (Soz.):

Meine Damen und Herren ! Der Abg. Dr. Sender hat mit Recht behauptet, dass dieses Gesetz ein Abbaugesetz ist, und der Abg. Schmoll, begründet stets seine Forderungen nach höherer Miete damit, das sie ein Anreiz zum Bauen sein soll. Nun kann ich allerdings nicht verstehen, was eigentlich damals vor den Landesratswahlen die Bekämpfung des Wohnungsverbandes bedeuten sollte, wenn gerade die höheren Mieten ein Anreiz zum Bauen sein sollten. Oder ist es nicht richtig Herr Schmoll, dass Sie damals in Ihrer Zeitschrift den Wohnungsbauverband bekämpft haben, die Zuschüsse die gegeben worden sind zu Wohnungsbauten usw. Wie wurde da der Wohnungsbauverband, die Hergabe der Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln, heruntergemacht. Wir müssen uns auch darüber klar sein, dass wir etwas schaffen müssen, um die durch das sprunghafte Anschnellen der Mieten entstehenden Härten auszugleichen. Es kann nicht unsere Aufgabe sein, alle die Lasten unseren Gemeinden aufzubürden. Das würde bedeuten, dass einzelne kleine Gemeinden unter dieser Last zusammenbrechen würden. Der Vermieter muss die Möglichkeit haben, in den Fällen, wo der Mieter in der Lage ist, hohe Mieten zu zahlen, die

Hälfte

LH Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 1 A4 I

Hälfte der Zuschusskasse zuzuführen, damit wieder Mittel vorhanden sind, um die dadurch entstandenen Härten auszugleichen. Ich kann gewiss nicht in den Verdacht kommen, dass ich als Mieter oder Vermieter hier meinen Standpunkt darlege, denn ich will beides nicht. Herrn Schmoll aber möchte ich doch bitten, etwas mehr Verständnis zu haben für die armen Mieter.

Reinhard (K.P.):

Ich will nur noch ganz kurz zu diesen Paragraphen etwas sagen. Wir haben nur unter der Bedingung diesem Artikel zugestimmt, dass das Mehr, dass dabei herauskommt, auch zu Zwecken Verwendung findet, die tatsachlich den Wohnungselend etwas entgegensteuern sollen. Wenn die Herren von der Rechten glauben, diesem Artikel insofern zustimmen zu können, dass die Zwangswirtschaft beseitigt- sie wollen aber zu gleicher Zeit das ganze Geld den Vermietern zuführen- so werden wir gegen den ganzen Artikel stimmen, und zwar deshalb, weil wir uns vergegenwärtigen, dass sämtliche Vermieter nur noch sich Mieter zu erringen suchen werden, die Goldmiete bezahlen können, und wir haben dann zu versichern, dass die Opfer des Krieges und alle diejenigen, die sozial und wirtschaftlich schlecht gestellt sind, mit allen Schikanen bedroht werden von den Hausbesitzern.
Den können wir dann nicht zustimmen. Wir haben schon gegen die Prinzipe unserer Partei verstossen, als wir in der Kommission diesem Paragraphen zugestimmt haben, aber wir taten es nur deshalb, weil wir auf der anderen Seite versuchen, in sozialer Hinsicht eine Besserung zu schaffen. Ich möchte die Herren- an Herrn Schmoll appeliere ich gar nicht- dieses wohl zu überlegen. Ich bitte nochmals, dem Artikel so zuzustimmen, wie er in der Kommission festgelegt wurde. Wenn das geschieht, stimmen wir auch dafür, andernfalls, wenn beantragt wird, dass der Zusatz gestrichen wird, stimmen wir gegen den ganzen Artikel.

Schmoll (H.u.L.):

Herr Ringle hat behauptet, ich hätte den Wohnungsbauverband bekämpft. Herr Ringle, wie Sie so was sagen können ist mir unverständlich. Ich bin einer der eifrigsten Förderer des Wohnungsbauverbandes. Sie sind da ganz auf den Holzwege. Dann haben Sie gesagt, im Zusammenhang mit den Ausführungen des Herrn Dr. Sender, dass es sich hier um ein Abbaugesetz handle. Gleichzeitig sorgen Sie aber, dass durch den Paragraphen ein neuer Zwang hinzugeführt werden soll.

Fuchs (Lib.):

Ich möchte nur noch kurz feststellen, dass ich vorhin schon erklärt habe, dass wir für die Aufrechterhaltung des Artikels 26 sind. Auf den Antrag Hoffmann möchte ich noch erklären, dass wir damit einverstanden sind, dass die Geldstrafen aus Artikel 43 und 44 in diese Kasse fliessen.

Rütters (Ztr.):

Ich möchte mich auf die Gefahren, auf die de Herr Hoffmann hingewiesen hat, äussern und sagen, dass es hier heisst Wohlfahrtsamt. Der weitere Satz lautet aber, dieser Betrag ist zu Zwecken der Wohlfahrtspflege zu verwenden. Wir würden noch hinzufügen: ebenso die aus Artikel 43 und 44 ergangenen Strafen.

LHA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 1 A4 1

Ringle (Soz.):
Wenn ich hier die Bekämpfung des Wohnungsbauverbandes und das Herunterreissen der Wohnungsbauzuschüsse angeführt habe,so möchte ich Herrn Schmoll erklären,dass ich nur das wiedergegeben habe,was ich in einer Zeitschrift vor den Landesratswahlen gelesen habe.

Vorsitzender:
Die Debatte ist damit geschlossen.Wir stimmen ab über Artikel 26. Herr Dr.Scheuer beantragt,den Mietern von Wohnungen über sieben Zimmern kann der Mieterschutz ganz oder teilweise entzogen werden.-Wer für diesen Antrag ist,möge sitzen bleiben.Der Antrag ist damit abgelehnt gegen fünf Stimmen.

Karius (Ztr.)
Wir sind nicht dafür,dass allzuviel Zimmer bewohnt werden.Aber es können Fälle eintreten, wo es sich um kinderreiche Familien handelt und um Familien,in denen Tuberkulose herrscht.Also praktisch hat die Sache keinen Sinn.

Vorsitzender:
Damit wäre der Passus des Entwurfs der Kommission angenommen.Wir kommen zu Absatz 2,Wir können auch gleichzeitig über Absatz 3 mitabstimmen,weil hierzu Abänderungsanträge nicht gestellt sind.Es sind 2 Stimmen dagegen.Zu Absatz 4 liegen zwei Abänderungsanträge vor.Zunächst der Antrag des Herrn Karius.Herr Karius wünscht,dass hinter den zweiten Teil das Wort Wohlfahrtsamt gesetzt werden soll in Klammern „ Armenkasse."

Levacher (Ztr.):
Ich stelle den Antrag,die zwei Worte „dem Wohlfahrtsamt " zu streichen.

Karius (Ztr.)
Ich ziehe dann meinen Antrag zurück.

Vorsitzender:
Der Antrag Rütters lautet:
Die nach Artikel 43 und 44 verhängten Geldstrafen fliessen den ...Ich glaube,wir stellen den Antrag zurück,bis wir bei Artikel 43 sind.Wer Absatz 3 unter Ausschluss des Antrages Rütters zustimmt,möge sitzen bleiben.

Hoffmann (Soz.):
Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Vorsitzender:
Der Absatz ist angenommen mit allen gegen zwei Stimmen.

Reinhard(Komm):
Ich bitte ums Wort zu der Abstimmung.Hier herrscht die Meinung,dass der Absatz angenommen wurde mit dem Zusatz Rütters.

Vorsitzender:
Nein,der Antrag Rütters ist fallen gelassen worden.Er kommt erst bei Artikel 43.Ausserdem stelle ich fest,dass nicht 2 Stimmen,sondern 4 Stimmen dagegen sind.Wir kommen weiter zu Absatz 4.Die nicht in der Lage sind,die gesetzliche Miete zu zahlen,erhalten auf Antrag des Mieters und Vermieters einen Zuschuss.Nun ist ein Antrag von Zentrum eingegangen,welcher besagt,anstatt zu sagen,die Miete ganz oder teilweise aus Mitteln des Saargebietes. Wer dafür ist,möge sich erheben. 2 Stimmen dagegen.Herr Schmoll beantragt die

LHA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 1
A4

die Streichung des ganzen Artikels 26 und will anstelle des letzten Absatzes folgende Fassung haben:

" Ist der Mieter nicht in der Lage die gesetzliche Miete zu zahlen,so erhält der Vermieter auf Antrag einen entsprechenden Zuschuss.Also Streichung des ganzen Artikels.Anstelle des letzten Absatzes die Fassung die oben verlesen wurde.

Schmoll (H.u.L.):

Ich bitte über die beiden Anträge getrennt abstimmen zu lassen,über die Streichung und über den neuen Absatz.

Vorsitzender:

Die Streichung ist insofern erledigt,als sich die Parteien bereits für den Artikel ausgesprochen haben.Für die Streichung sind nur Sie beide.

Karius (Ztr.):

Ich bestehe nicht darauf,dass man sagt "Landeskasse" und "Mittel des Saargebietes." Ich wollte nur verhüten,dass auf die Mittel aus der Landeskasse nicht solange gewartet werden brauch. Ich wollte damit die Sache nur erleichtern.

Vorsitzender :

Ich glaube,wenn Sie sagen" aus Mitteln des Saargebietes,dann sind auch nur die fiskalischen Mittel gemeint,oder Sie müssten sagen,aus Mitteln der Gemeinde bezw.des Saargebietes.

Karius (Ztr.):

Wenn die Landeskasse pflichtig ist,dann müssen die Leute erst lange warten.Ich wollte aus Mitteln der Gemeinde sagen.Diese sollten das Geld vorschiessen und mit der Landeskasse verrechnen.

Vorsitzender:

Es kann auch gesagt werden,aus öffentlichen Mitteln.

Dr.Scheuer (D.P.): Wir wollen die Gemeinden nicht noch mehr belasten sondern diese Sache der Landeskasse überlassen.

Levacher (Ztr.):

Sagen wir doch " sie erhalten aus Mitteln der Gemeinde den Zuschuss,der den Gemeinden von der Landeskasse zu ersetzen ist.

Vorsitzender :

Der Antrag lautet dahin: Aus Mitteln der Gemeinde,die der Gemeinde aus Mitteln der Landeskasse zu ersetzen sind.

Dr. Scheuer (D.P.): Ich bin dagegen !

Vorsitzender

LHA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 1

A4 I

Vorsitzender :

Dem Antragsteller kommt es darauf an, dass die Sache nicht zentralisiert wird in der Hand der Regierung, dass aber die Regierung die Pflicht haben soll, die Mittel aus ihrer Kasse an die Gemeinden zu erstatten.

Dr, Scheuer (Dem.P.):

Da bin ich dafür.

Vorsitzender :

Der Antrag ist mit allen gegen zwei Stimmen angenommen. Jetzt kommt die Fassung des Herrn Schmoll: Ist der Mieter nicht in der Lage, die gesetzliche Miete zu zahlen usw. Wer für diesen Antrag ist möge sich erheben. Zwei Stimmen dafür, alle anderen dagegen.

Artikel 27

Bei möblierten Räumen findet Absatz 1 § 21 Anwendung. Mieter und Vermieter können die anderweitige Festsetzung des Mietpreises beantragen, falls der Mietpreis ausser Verhältnis zu dem Höchstpreis steht , der aufgrund dieser Verordnung für nicht möblierte Räume der gleichen Art zugelassen ist. Die Abnutzung der Ausstattungsgegenstände ist bei der Festsetzung des Mietpreises zu berücksichtigen , ebenso Dienstleistungen, falls nicht darüber eine besondere Vereinbarung getroffen ist.

Abgeordneter Schmoll (H. u, L.):

Ich glaube es ist eine starke Unstimmigkeit in diesem Artikel drin, Lt. Artikel 21 wird der Mietpreis durch freie Vereinbarung festgesetzt . In Artikel 27 heisst es, Mieter und Vermieter können die anderweitige Festsetzung des Mietpreises beantragen, wenn der Mietpreis ausser Verhältnis steht zum Friedensmietwert. Das würde zur Folge haben, dass die Mieter direkt zum Mieteinigungsamt gehen könnten und könnten die freie Vereinbarung umstossen. Ueberlegen Sie sich ob dieser 2. Absatz nicht geändert werden muss.

Fuchs (Lib.):

Ich glaube wir wollten in der Kommission nur den Wucher treffen, es sollte im allgemeinen bei der freien Vereinbarung bleiben, aber die Voraussetzungen bestehen, dann soll eine Herabsetzung herbeigeführt werden können.

Levacher (Ztr.):

Wir haben wohl daran gedacht, aber die Bedenken, die Herr Schmoll geäussert hat, sind doch andere. Wenn wir den wirklichen Wortlaut des § 27 lassen, dann tritt die Rechtslage ein, dass Mieter und Vermieter einen Mietpreis ausgemacht haben. Ich möchte den Vorschlag machen. Bei

LH Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 1
A 4

Bei möblierten Räumen findet Absatz 2 Art. 21 Anwendung, einigen sich Mieter und Vermieter nicht, so können usw.
Ferner beantrage ich den Satz zu streichen, falls der Mietpreis ausser Verhältnis steht usw. Es ist selbstverständlich und ich glaube, wir können auf diesen Zusatz verzichten. Auf die Wucherbekämpfung wollen wir auch nicht verzichten.

Karius (Ztr.):
Wir hatten in der Kommission die Fälle im Auge, dass in der Stadt Wucher getrieben wird mit möblierten Räumen.

Schmoll (H.u.L.):
Der erste Teil des Vorschlages steht schon in Art. 21. Wir beginnen mit : Bei möblierten Räumen usw. Nur der zweite Satz muss gestrichen werden und zum Teil auch ungeändert werden. Ich stelle den Antrag, der zweite Satz soll lauten : Der von Mieteinigungsamt festgesetzte Mietpreis für möblierte Zimmer muss im Verhältnis stehen zum Mietpreis, der Grund usw.

Vorsitzender:
Der Abgeordnete Levacher hat seinen Antrag zurückgezogen.

Dr Scheuer(Dem.P,):
Wir wollten den Wucher treffen . Zuerst freie Vereinbarung.

Schmoll(H.u.L.):
Ich bin bereit meinen Antrag zurückzuziehen.

Vorsitzender:
Wenn Herr Schmoll seinen Antrag zurückzieht, dann sind wir so weit wie wir waren und der Wortlaut der Kommissionsfassung bleibt bestehen. Wer dieser Fassung zustimmt, möge sitzen bleiben.

Einstimmig angenommen.

Artikel 28:
Landwirtschaftliche Grundstücke, die in einen Mietvertrag einbegriffen sind, unterliegen den Bestimmungen dieser Verordnung nur, soweit Kündigung in Frage kommt.
Unterliegen Räume öffentlicher Behörden, die als Diensträume Verwendung finden, infolge dieser Bestimmung einer besonders starken Abnutzung, so kann der Vermieter einen Zuschlag zu den in Artikel 22 ff; bestimmten Mietzins je nach der Inanspruchnahme des Gebäudes durch den Dienstverkehr verlangen.

Dr. Sender(Soz.):
Es war in der Kommission die Meinung

aufgetreten ,

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 1
A4

aufgetreten,
dass die Diensträume öffentlicher Behörden ausserhalb dieser Wohnungsvorlage ständen, mithin der freien Vereinbarung unterliegen. Ich meine, wenn wir die Behörden ausgeschlossen haben, dann können wir auch diesen Absatz 2 streichen. Ich weiss nicht, ob die Kommission sich später anders entschlossen hat.

Fuchs (Lib.) :

Wir hatten auch daran gedacht. Diese Eingabe, die Herr Dr. Sender eben gemacht hat, ist auch von mir schon gemacht worden. Wir sind aber bei der späteren Beratung auf Anregung des Herrn Regierungsvertreters dazu gekommen und haben uns gesagt, wir müssen doch für derartige Gebäude einigermassen Schutz stellen. Die Regierungsvorlage hatte vorgesehen, um das Doppelte soll es in die Höhe gesetzt werden. Wir haben das gestrichen und haben gesagt, der Grad der Abschaffunfg soll massgebend sein ohne irgend welche Höchstgrenze. Deshalb haben wir auch den Zusatz gemacht bei Artikel 2 und 3 vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 28 Absatz 2.

Schmoll (H.u.L.) :

Ich habe zu Absatz 1 noch einen kleinen Abänderungsantrag zu stellen.Wir sind selbstverständlich auch der Meinung,dass dort,wo kleine Gärten mit dem Mietvertrag verbunden sind,man die Objekte,das Haus und den Garten,zusammenlassen muss.Die kleinen Gärten sollen unter diese Verordnung fallen.Aber dort,wo schon aus früheren Zeiten mit dem Haus zusammen ein landwirtschaftlicher Besitz vermietet worden ist,da kann ein solcher Vertrag nicht mehr unter die Verordnung fallen,da müssen wir unterscheiden zwischen landwirtschaftlichem Besitz und Hausbesitz.Wir sind der Meinung,dass man eine Grenze ziehen muss,wie weit diese kleinen Gärten durch diese Verordnung geschützt werden sollen, und da schlage ich vor,dass wir bis zu einem Viertel Morgen.Das ist reichlich.Da,wo ein Viertel Morgen Garten mit einem Haus verbunden ist,da soll derselbe unter die Pachtschutzordnung fallen.Deshalb stelle ich den Antrag,hinter das Wort "einbegriffen" einzufügen "und kleiner als ein Viertel Morgen." Ferner mache ich noch einen Zusatz,um die Sache klar und deutlich zu machen;grosse landwirtschaftliche Grundstücke,auch wenn sie in einen Mietvertrag eingeschlossen sind,unterliegen lediglich der Pachtschutzordnung. Es geht nicht an,dass sich die Mieter solcher Grundstücke auf die Mieterschutzordnung berufen und aus den landwirtschaftlichen Erzeugnissen ausserordentliche Gewinne erzielen.

Fuchs (Lib.) :

Ich glaube, der Herr Schmoll ist sich über die Pachteinigungsämter nicht ganz im klaren. Die Pachteinigungsämter haben, soviel mir bekannt

ist

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 1

A4

ist, darüber zu entscheiden, ob die Pacht den Verträgen, die vor dem 1. Januar 1921 abgeschlossen sind, den heutigen Zeitverhältnissen entsprechend sind oder nicht .Die Pachteinigungsämter können nur die Pacht in die Höhe setzen, über andere Fragen können die gar nicht entscheiden.

Schmoll (H.u.L.):

Ich bin sehr wohl über diese Verhältnisse orientiert und ich kann gar nichts mehr hinzulernen. Wir wollen haben, dass diese landwirtschaftlichen Grundstücke nur in Bezug auf die Pachtfestsetzung der Zwangswirtschaft unterliegen, im übrigen sollen sie frei sein. Das liegt in meinem Antrag.

Vorsitzender:

Wir stimmen ab. Der Artikel 28 lautet: Landwirtschaftliche Grundstücke, die in einem Mietvertrag einbegriffen sind,unterliegen den Bestimmungen dieser Verordnung nur, soweit Kündigung in Frage kommt.

Unterliegen Räume öffentlicher Behörden, die als Diensträume Verwendung finden, infolge dieser Bestimmung einer besonders starken Abnutzung, so kann der Vermieter einen Zuschlag zu dem in Artikel 22 ff, bestimmten Mietzins je nach der Inanspruchnahme des Gebäudes durch den Dienstverkehr verlangen.

Nun will Herr Schmoll hinter " einbegriffen gesetzt haben" und kleiner als ein Viertel Morgen." Wer für die Fassung des Herrn Schmoll ist möge sich erheben. Gegen zwei Stimmen angenommen.

Absatz 2. Wer für diese Fassung ist möge sitzen bleiben, wer dagegen ist; möge sich erheben. Zwei Herren dagegen. Angenommen.

Dann noch ein Zusatz des Herrn Schmoll: Grosse landwirtschaftliche Grundstücke, auch wenn sie in einen Mietvertrag eingeschlossen sind, unterliegen lediglich der Pachtschutzordnung. Dieser Passus kommt natürlich nach Absatz 1.

Schmoll (H.u.L):

Damn könnte man ja auch sagen" landwirtschaftliche Grundstücke," die grösser als ein Viertel Morgen sind.

Vorsitzender:

Wer für diesen Antrag stimmen will,der möge sich erheben. Abgelehnt gegen 2 Stimmen.

Artikel 29: Das Mietseinigungsamt kann ausnahmsweise die Höhe des Mietpreises ohne Rücksicht auf die vorstehenden Bestimmungen nach billigem Ermessen festsetzen, wenn der Verfügungsberechtigte nachweist, die ausser Verhältnis zu dem von ihm gezahlten Mietpreis stehen.

Artikel 30.

Ein Satz war ursprünglich nicht darin, die

Verteilung

LR Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 1 A4 I

Verteilung der Aufwendungen für Strassen- und Bürgersteig- Reinigung auf Wohn und geschäftliche bezw. gewerbliche Räume erfolgt nach Massgabe der gezahlten Miete.

Karius : (Ztr.):

Ich glaube es müsste heissen , sofern keine freie Vereinbarung zustande komnt, hat der Vermieter Anspruch auf anteiligen Ersatz der Aufwendungen für Wasser usw.

Vorsitznder:

Der erste Absatz lautet:
Sofern keine freie Vereinbarung zustande kommt, hat der Vermieter Anspruch auf anteiligen Ersatz der Aufwendungen für Wasser, Licht, Heizung, Kaminreinigung, Kanalbenutzung, Strassen- und Bürgersteigreinigung, Müllabfuhr und Abortentleerung.
Die Verteilung der Aufwendungen für Wasser- und Abortentleerungsgebühren erfolgen in der Regel nach der Kopfzahl.
Der Vermieter kann vom Vermieter für bare Auslagen einen angemessenen Vorschuss verlangen.
Wer dafür ist, möge sitzen bleiben.
Einstimmig angenommen.

Artikel 31.

Mieter wie Vermieter sind verpflichtet, dem Mieteinigungsamt, wie den von diesem bestellten Sachverständigen alle Auskünfte zu erteilen, die zur Ausführung ihrer Aufgabe erforderlich sind. Zu diesem Zweck haben sie den Personen die sich durch einen schriftlichen Ausweis des Mieteinigungsamtes ausweisen , die Besichtigung ihrer Räumen gestatten.

Wer für diese Fassung ist, möge sitzen bleiben:
Einstimmig angenommen.

Schmoll (H.u.L.):

Ich möchte vorschlagen,an dieser Stelle , die §§ 30 & 31 der alten Verordnung vom Juli 21 einzuschalten. Das sind die Bestimmungen der Abschätzungskommission. Man hat der Abschätzungskommission den Vorwurf gemacht, langsam gearbeitet zu haben. Die Verzögerung kam dadurch, dass die Kommission zur Verbilligung des Verfahrens mehrere Fälle zusammen kommen liess und dann erledigte. Der grosse Vorteil der Abschätzungskommission war der, dass in der Kommission Mieter und Vermieter sich über die Preisfestsetzungen fast ausnahmslos geeinigt haben. Ich kenne in Saarbrücken keinen einzigen Fall , wo eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem Vertreter der Mieter und denjenigen der Vermieter, gewesen wäre .
Wir haben uns ausgesprochen und stets geeinigt.

Vorsitzender:

Wir haben über diesen Artikel schon abgestimmt.

Schmoll(H.u.L.)

LHA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 1

A4 1

Schmoll(H.u.L.):
Ja, das soll in einen anderen hinein. Ich werde den Antrag schriftlich stellen.
Ich beantrage hinter Artikel 31 einzuschieben, den Artikel30 & 31 von Juli 21 und Zusatz, für jeden Sachverständigen ist je 1 Vertreter zu ernennen.

Vorsitzender:
Verliest Artikel 30 der alten Verordnung von 13. Juli 21. Die Mieteinigungsänter dürfen nur usw. Bei Mietern soll eingefügt werden : Für je einen Sachverständigen ist je ein Vertreter zu ernennen. Wer dafür ist, dass dieser Artikel eingefügt wird, möge sich erhehen.
2 Stimmen dafür, die anderen dagegen.
Wir kommen weiter zu Teil VI.

Einrichtung der Mieteinigungsänter, Gang des Verfahrens.

Artikel 32.

Die Mieteinigungsänter bilden einen Teil des Amtsgerichts. Sie bestehen aus:
1. einen zum Richterant oder höheren Verwaltungsdienst befähigten Vorsitzenden,

2. einen Hausbesitzer,

3. einen Mieter, als Beisitzer.

Der Vorsitzende wird durch das Mitglied der Regierungskommission, dem die Justizabteilung unterstellt ist, ernannt. Im Bedürfnisfalle können mehrere Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende ernannt werden.
Die dem Stand der Mieter - Bezirks- bezw. bezw. Hausbesitzer angehörenden Beisitzer bezeichnet der Kreis - Bezirks- bezw. Stadtauschuss auf Vorschlag der Gemeindevertretungen,sofern die örtliche Zuständigkeit des Mieteinigungsamtes sich auf einen Bürgermeistereibezirk beschränkt, erfolgt die Bezeichnung durch die Vertretung desselben.
Die Schriftführer bei den Mieteinigungsänterr werden auf Vorschlag des Vorsitzenden durch das Mitglied der Regierungskommission, dem die Justizabteilung untersteht, ernannt.
Letzerer bestimmt auch die Zahl der Mieteinigunsänter, deren Bezirk und die örtliche Zuständigkeit der einzelnen Aemter.
Die zur Zeit der Veröffentlichung der vorliegenden Verordnung bestehenden Mieteinigungsänter bleiben aufrecht erhalten.
Soweit sich die Notwendigkeit der Einrichtung neuer Mieteinigungsänter ergibt, erfolgt sie durch Erlass des Mitgliedes der Regierungskommission, den die Justizabteilung untersteht, unter Abgrenzung der örtlichen Zuständigkeit.

Wir stimmen ab. Wer dafür ist möge sitzen bleiben.

Einstimmig angenommen.

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 1
A4

Einstimmig angenommen.

Artikel 33

Die Mitglieder der Miteinigungsämter und die ihnen zugeteilten Schriftführer erhalten eine Vergütung aus Staatsmitteln, soweit sie nicht als ordenliche Richter Gehalt beziehen. Die Höhe dieser Vergütung wird durch den Präsidenten der Regierungskommission festgesetzt.

Karius (Ztr.):

Ich beantrage anstatt Staatsmitteln zu sagen, aus der " Landeskasse."

Vorsitzender:

Wer für diese Abänderung ist, bleibe sitzen.

Einstimmig angenommen.

Schmoll (H.u,L.):

Ich mache darauf aufmerksam, dass ich mich gegen den Absatz 3 aussprechen werde.
(Zwischenruf: Der Artikel ist erledigt.)

Artikel 34.

Die Mieteinigungsämter sind zur Entscheidung unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges zuständig für alle Mietstreitigkeiten, welche betreffen die Kündigung, Räumung, Mietzinszahlungen, die Erstattung von Aufwendungen gemäss Art. 30 der Verordnung, soweit es sich um Räume handelt, auf welche diese Verordnung Anwendung findet.

Dr. Scheuer (Dem.P.):

Ich möchte ausdrücklich betonen, dass ich mit dieser Fassung einverstanden bin, wenn die Mieteinigungsämter den Amtsgerichten angegliedert werden.

Karius (Ztr.):

Ich stelle fest, dass dies die einstimmige Annahme der Kommission war.

Dr. Sender (Soz.):

Wir sind derselben Auffassung. Wenn wir sagen, dass die Mieteinigungsämter ein Teil der Amtsgerichte sein sollen, eröffnen wir den ordentlichen Rechtsweg. In der Vorlage ist er nicht gestrichen. Der ordentliche Rechtsweg besteht doch durch die Angliederung an das Amtsgericht.
Die Worte " im Wege des ordentlichen Rechtsweges" werden gestrichen.

Vorsitzender:

LH Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 1
A4

Vorsitzender:

Der Berichterstatter hat die Worte nachträglich gestrichen.

Einstimmig angenommen.

§ 35 ; Das Mieteinigungsamt hat in erster Linie auf einen Vergleich zwischen den Parteien hinzuwirken. Vor der Entscheidung kann der Vorsitzende eine einstweilige Anordnung erlassen.Die Entscheidungen ergehen im Namen der Regierungskommission,sie müssen mit Gründen versehen sein.Die Zustellung an die Beteiligten hat von Amtswegen zu erfolgen.

Wortmeldungen liegen nicht vor,wir stimmen ab.

Artikel 36.Die Entscheidung muss eine Bestimmung darüber enthalten,welcher Partei die Kosten des Verfahrens zur Last fallen oder in welcher Weise die Kosten des Verfahrens auf die Parteien verteilt werden.

Schmidt (Ztr.):

Sie haben den Fall vergessen,wenn das Mieteinigungsamt angerufen wird,ohne das vorher eine gütliche Einigung zustande gekommen ist.In diesem Falle müsste § 23 der Zivilprozessordnung Anwendung finden und ich bitte das aufzunehmen.

Vorsitzender:

Wir stimmen ab über Artikel 36 nach den Kommissionsbeschluss.

einstimmig angenommen.

Artikel 37.Für das Verfahren vor den Mieteinigungsämtern und vor dem Berufungsgericht werden Gebühren und Auslagen nach Massgabe der Bestimmungen der Anlage zu dieser Verordnung erhoben.

Die Anlage ist den Herren inzwischen zugegangen.

Dr. Sender (Soz.):

Ich möchte bei dieser Gelegenheit Auskunft von Seiten der Herren Regierungsvertreter haben,aus welchen Gründen man glaubt,dass die Kostensätze des ordentlichen Rechtsweges..... (die weiteren Worte waren nicht zu verstehen). Liegen besondere Gründe für eine besondere Gebührenordnung vor und welche sind dies.

Oberregierungsrat Kuchenbeker:

Wenn hier andere Gebühren eingeführt worden sind,so ist das deshalb geschehen,weil die Mieteinigungsämter den Charakter von Verwaltungsgerichten hatten.Ich glaube übrigens auch,dass

in

LH Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 1

A4 I

im Reich für Mieteinigungsämter ebenfalls Pauschalgebühren eingeführt wurden. Es vereinfacht dies ausserordentlich die Kostenberechnung.Ich wollte hier noch einfügen,es sind in der Kommissionssitzung die Sätze der Anlage beanstandet worden. Es ist gesagt worden, sie seien etwas zu hoch. Ich habe im Hinblick hierauf Vorschläge ausgearbeitet,die ich die Herren bitte, in Betracht ziehen zu wollen, nämlich die dahingehen, dass die Gebühren prozentual erhoben werden. Ich wollte folgendes den Herren anheimstellen: Die Gebührensätze werden wie folgt geändert : Die Gebühren betragen ohne Beweisaufnahme 3 % des Streitwertes. Für die Revisionskammer betragen die Gebühren 5 % bezw. 8 %; im Falle des Vergleichs 3 % bezw. 5 %.
Es ist weiter noch angeführt bezügl. der Schreibgebühren. Da haben die Mieteinigungsämter darauf hingewiesen,dass diese zu niedrig bemessen seien. Es ging deshalb der weitere Vorschlag dahin,dass für Schreibgebühren 10 Centimes für die Seite erhoben werden.Das sind persönliche Vorschläge,die ich vorbringe.Falls von seiten der Herren die Meinung geäussert wird,dass eine Aenderung zweckmässig erscheint,so bitte ich Sie, hierzu Stellung zu nehmen.

Levacher (Ztr.) :

Ich meine, das erübrigt sich vielleicht, weil die Mieteinigungsämter den Amtsgerichten angegliedert werden und bei den Amtsgerichten ganz eingehende Bestimmungen getroffen sind.

Vorsitzender :

Wir stimmen dann ab über den Artikel 37.
Einstimmig angenommen.
Artikel 38 : Für das Verfahren vor den Mieteinigungsämtern finden die Vorschriften der Verordnung über das Verfahren vor den Mieteinigungsämtern vom 23. September 1918, Reichsgesetzblatt 1146. im übrigen die Bestimmungen des Gerichtsverfahrensgesetzes fassungsgesetzes und Ziviprozessordnung entsprechend e Anwendung, soweit sie nicht dieser Verordnung entgegenstehen.
Es wünscht hierzu niemand das Wort.Dann stimmen wir ab.
Einstimmig angenommen.
Artikel 139: Gegen die Entscheidung der Mieteinigungsämter ist Berufung zulässig, soweit die se nicht endgültig ist.
Wir stimmen über diesen Artikel ab.
Einstimmig angenommen.

Artikel 40 : Die Berufung ist binnen einer Notfrist von 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses des Mieteinigungsamtes schriftlich unter Angabe der Gründe bei dem Mieteinigungsamt oder bei dem Berufungsgericht einzulegen.
Wir stimmen hierüber ab.
Einstimmig angenommen.

Artikel 41.

L H Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 1
A4

Artikel 41 : Als Berufungsgericht im Sinne der Artikel 39 und 40 entscheidet eine Civilkammer des Landgerichtes in der Bestzung von 3 vom Präsidenten des Landgerichtes ernannten Richtern.

Es meldet sich niemand zum Wort : wir stimmen ab.

Einstimmig angenommen.

Artikel 42: Die Entscheidungen der Mieteinigungsämter sind vorläufig vollstreckbar. Weiter findet aus den vor diesen Gerichten abgeschlossenen Vergleigen die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt. Entscheidungen und Vergleiche , die auf Räumung von Wohnungen lauten , können erst nach Zustellung einer die Räumung zulassenden Anordnung des Vorsitzenden des Mieteinigungsamtes vollstreckt werden. Die Anordnung hat die Wohnung zu bezeichnen, welche sofort zur Verfügung des zur Räumung Verpflichteten gestellt werden kann. Die Räumung darf frühestens 3 Tage nach erfolgter Zustellung vorgenommen werden.

Wir stimmen hierüber ab.

Einstimmig angenommen.

Es kommt dann Teil VII. Strafmassnahmen.

Artikel 43: Wer ohne Zeuge zu sein vor einer mit der Durchführung dieser Verordnung beauftragten Behörde wissentlich unrichtige Angaben macht, welche geeignet sind, die Entscheidung der Behörde zu beeinflussen, wird mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mk. bestraft .

Wer für diese Fassung ist, möge sich erheben, die dagegen sind wollen sitzen bleiben.

Einstimmig angenommen.

Artikel 44: Mit Geldstrafen bis zu 50 000 Mark wird bestraft, wer den Artikel 3,4,5,6,12,31,45 zuwiderhandelt.

Rütters (Ztr.):

Ich bitte den Zusatzantrag hier anzuhängen.

Vorsitzender:

Herr Rütters beantragt: Die nach Artikel 43 und 44 verhängten Geldstrafen fliessen der in Artikel 26 Absatz 5 vorgesehenen Kasse zum gleichen Verwendungszwecke zu. Wer für diesen Passus ist, soder bleibe sitzen.

wie für den verlesenen Artikel des Kommissionsberichts

Einstimmig angenommen.

Teil VIII. Schlussbestimmungen .

Artikel 45: Verboten ist, sofern nicht die Zustimmung des Bürgermeisters vorliegt:

I. Der gänzliche oder teilweise Abbruch von Gebäulichkeiten,

II. die Umwandlung von Wohnräumen zu anderen Zwecken, insbesondere die Verwendung für Fabriken, Lager Werkstätten, Dienst- oder Geschäftsräume.

III. Die Vereinigung mehrerer Wohnungen zu einer einzigen.

Die

LHA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 1
A4 I

Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Gesuchsteller für die umzuwandelnden oder zu beseitigenden Wohnräume in ausreichender Weise durch Schaffung einer entsprechenden Zahl neuer Wohnräume Ersatz leistet, oder wenn er an den Wohnungsbauverband den Geldbetrag bezahlt, der dem zehnfachen Betrag der jährlichen Miete entspricht.

Die Zustimmung ist weiter zu erteilen, wenn die geplante Aenderung infolge des Zustandes des Gebäudes notwendig wird und die Bescheinigung des zuständigen Kreis- oder Stadtbauamtes für diese Notwendigkeit vorliegt.

Hoffmann (Soz.):

Ich möchte sagen, wir halten es nicht für notwendig, dass die Gelder dem Wohnungsbauverband zugeführt werden, sondern, dass wir die Gemeinden heranziehen. Wir können auch hier sagen, dass dieses Geld den Gemeinden zugeführt wird. Wir müssen diese Summe schon aus diesem Grunde der Gemeinde zuführen, damit die Zuschüsse aus der Gemeinde herausgeholt werden können.

Fuchs (Lib.):

Da sind Zweifel bei meiner Fraktion entstanden bei Artikel 45 wegen Bedeutung der Ziffer 1. Die Herren meinen, da könnte auch ein Stall oder sowas in Frage kommen. Ich habe gesagt, dass nur Wohnräume, die für gewerbliche oder geschäftliche Zwecke in Anspruch genommen worden sind, darunter fallen, aber nicht etwa ein Stall oder sonst was.

Oberregierungsrat Kuchenbecker :

Zunächst zu der Frage, die der Abg. Fuchs angeschnitten hat. Ich glaube, der Begriff der Gebäude umfasst auch Stallgebäude, und Stallgebäude können eventl. in Wohnräume umgewandelt werden, und ist dies in zahlreichen Fällen bereits geschehen. Also wenn Sie eine Ausnahme bei Stallgebäuden machen wollen, so bedürfte das eine Aenderung im Gesetzestext. Da mir zahlreiche Fälle bekannt sind, dass Gemeinden dazu übergegangen sind, derartige Gebäude umzubauen, so wäre es zweckmässig, wenn die Zustimmung des Bürgermeisteramtes notwendig wäre. Wenn weiter bemerkt wird, dass die Abfindungsbeträge nicht an den Wohnungsbauverband abgeführt werden sollen, so möchte ich Sie aber bitten, es bei dem Kommissionsbeschluss zu belassen. Der Wohnungsbauverband ist zur Zeit der Träger der öffentlichen Bautätigkeit hier im Saargebiet. Er hat bereits 1683 Häuser bezuschusst, und hat sehr Erspriessliches auf dem Gebiete der Erschaffung von neuen Wohnungen geleistet.

Bezüglich Ludweiler sind hier zwar Klagen von Herrn Reinhardt geäussert worden. Ich habe mich bei unserer Verwaltung erkundigt. Hier ist mir gesagt worden, dass an der Bergsicherheitsfrage kein Bauvorhaben gescheitert ist. Ich bitte Herrn Reinhardt, mir Material zugänglich zu machen, Es ist unsererseits alles geschehen, um auf eine Regelung der Zuschussanträge hinzuwirken.

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 1
A4

Wenn in einzelnen Fällen verlangt wörden ist, dass eine Bescheinigung der Bergdirektion angefordert wurde, so ist das geschehen, weil der Wohnungsbauverband verpflichtet ist, von der Bergdirektion eine besondere Bescheinigung zu verlangen und einen Vertrag abzuschliessen. Vielfach hat sich die Erledigung von Zuschussanträgen dadurch in die Länge gezogen, dass die Grunderwerbsfrage längere Zeit in Anspruch nahm. Der Wohnungsbauverband konnte kein Geld auslegen, solange der Betreffende, der Zuschussanträge hingezogen worden. Bezüglich der Auszahlung der Zuschussanträge ist alles geschehen, um die Auszahlung der Zuschüsse zu beschleunigen. Der Wohnungsbauverband hat dafür gesorgt, dass die Auszahlung so schnell erfolgte, wie es nur irgendwie gewünscht werden kann

Bezüglich der Auszahlung der Zuschüsse ist alles geschehen um die Sache zu beschleunigen.

Hoffmann(Soz.P.):

Ich möchte nach den Ausführungen des Regierungsvertreters darauf hinweisen, dass der reiche Hausbesitzer grosse Summen gibt. Ich will im Interesse der Mieter und der Gesamtwohlfahrt sagen, dass dieser Satz gestrichen werden müsste .
1.) ist der Betrag zu klein.
2.) wird er immer den Hausbesitzern soviel Recht geben, dass er den Mieter hinaus schaffen kann. Ich stelle den Antrag ,dass der Satz in Wegfall kommt.

Reinhard (Komm.P.):

Ich muss bemerken, dem Herrn Regierungsvertreter, dass die Bürgermeistereien Ludweiler überhaupt nicht berücksichtigt wurde, Was die Bescheinigung der Grubenverwaltung angeht, so ist dieselbe gegeben worden. Es handelt sich um einen Komplex von Gelände, worüber die Grubenverwaltung eine Bescheinigung ausgestellt hat, dass sie keine Bedenken habe. Der Wohnungsbauverband verlangt für jede einzelne Wohnung eine Bescheinigung. Wir gingen die Grubenverwaltung nochmals an und die Antwort war, wir haben euch eine Bescheinigung gegeben. Es ist der klarste Beweis erbracht, dass hier eine Büroktatie herrscht, die viel schlimmer ist, wie der preussische Bürokratismus, der schon langsam geritten ist. Ich verstehe das nicht, das geht mir über den Horizont. Wir werden das Material dem Herrn Oberregierungsrat Kuchenbecker zugehen lassen. Ich schliesse mich den Ausführungen Hoffmann an, diesen Absatz ganz zu streichen

Oberregierungsrat Kuchenbecker:

Nach einer schriftlichen Anweisung derGemeinde Ludweiler sind die Bescheinigungen ausgestellt worden. Ich habe Herrn Reinhard gebeten, falls es nicht zutrifft mir das Material zuzusenden.

Rütters(Ztr.P.):

Das Zentrum stellt sich auf den Boden des Kommissionsbeschlusses. Dr. Scheuer.

LH Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 1

A4 I

Dr. Scheuer (Dem.):

Hoffmann hat Recht, der 10fache Betrag ist zu wenig. Ich erlaube mir einen Antrag einzubringen.

Artikel 45.

Verboten ist, sofern nicht die Zustimmung des Bürgermeisteramtes vorliegt:

1) der gänzliche oder teilweise Abbruch von Gebäulichkeiten,

2) die Umwandlung von Wohnräumen zu anderen Zwekken, insbesondere die Verwendung für Fabriken, Lager, Werkstätten, Dienst- oder Geschäftsräume,

3) die Vereinigung mehrerer Wohnungen zu einer einzigen.

Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Gesuchsteller für die umzuwandelnden oder zu beseitigenden Wohnräume in ausreichender Weise durch Schaffung einer entsprechenden Zahl neuer Wohnräume Ersatz leistet, oder wenn er an den Wohnungsbauverband den Geldbetrag bezahlt, der dem 10fachen Betrag der jährlichen Miete entspricht.

Die Zustimmung ist weiter zu erteilen, wenn die geplante Aenderung infolge des Zustandes des Gebäudes notwendig wird und die Bescheinigung des zuständigen Kreis- oder Stadtbauamtes für diese Notwendigkeit vorliegt.

Fuchs (Lib.) :

Zu Ziffer 1 Der gänzliche oder teilweise Abbruch von Gebäulichkeiten, soll ersetzt werden durch „Wohnräume"

einstimmig angenommen.

Gladel (Ztr.):

Zu Ziffer 2 nach Geschäftsräume soll gesetzt werden „ausschliesslich Wohnräume, die im Interesse des landwirtschaftlichen Betriebes zu Lager- und Maschinenräumen umgeändert werden. Im kleinsten Ort sind die grossen Dampfdreschmaschinen abgeschafft, heute stellt sich der kleinste Betrieb eine Dreschgarnitur hin und dafür wird sehr viel eine kleine Kammer verwendet.

Reinhard (K.P.):

Meine Damen und Herren! Die Begründung, die hier vorgebracht wird, kann ich nicht verstehen. Ich besitze auch etwas landwirtschaftliche Kenntnisse. (Hört, hört) Ich verstehe es wohl bei der ehemaligen Handdreschmaschine, die jetzt umgebaut werden soll, um mit Strom getrieben zu werden. Diesen Apparat hat man bei uns überall in die Scheunen gebracht. Die Begründung, die vorgebracht wird, entbehrt jeder Tatsache. Es handelt sich um den Einbau eines kleinen Motors und den kann man nicht in die Kammer bringen, sondern der muss in die Scheune. Ich muss deshalb den Antrag Gladel ablehnen.

Hoffmann (Soz.)

LHA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 1 A4

Hoffmann (Soz.) :

Ich möchte auch sagen, dass in der Landwirtschaft keine Wohnräume zu solchen Zwecken beansprucht werden. Es kann nicht gehen, dass man die Landwirtschaft ausschliessen will. Die Begründung ist nicht stichhaltig.

Dr. Sender (Soz.) :

Wir sind gegen alle Vorzugsrechte.

Schmidt (Z.) :

Ich möchte beantragen, die Abstimmung über den Antrag Gladel zurückzustellen.

Schmelzer (Lib.):

Meine Fraktion ist für Abstimmung. Ich hätte erwartet, da wir 2 Vertreter der Landwirtschaft hier haben, die etwas gesagt hätten. Ich sage, die politischen Parteien haben mehr Verständnis von Landwirtschaft wie die Vertreter derselben.

Schmoll (H. u. L.) :

Ich kann von der ganzen Sache nichts verstehen. Es ist hier nichts zu hören. Ich weiss nicht um was es sich handelt. Man hört nicht was die Linke spricht. Ich kann nicht antworten, aber wenn mir der Herr Schmelzer sagt, was los ist, bin ich bereit, darauf zu antworten.

Wagner (H.& L.):

Ich stimme dem Antrag des Herrn Gladel zu. Ich muss konstatieren, dass hier lauter Prinzipienreiterei getrieben wird.

Vorsitzender :

Es ist beantragt, über diesen Artikel erst abzustimmen, wenn wir die übrigen zurückgestellten Anträge zu Abstimmung bringen. Wir wollen darnach handeln.

Es käme dann Artikel 46: Die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erlassenen Entscheidungen der Mieteinigungsämter und des Schlichtungsausschusses der Zentralwohnungskommission, ferner Maßnahmen und Anordnungen der Verwaltungsstellen, insbesondere Beschlagnahmungen und Wohnungszuteilungen, die vor der Veröffentlichung dieser Verordnung erfolgt sind, bleiben in Kraft.

Schmidt (Z.)

Wenn man sich diesen Artikel ansieht, so setzt er alle Entscheidungen, die bis zu dem Zeitpunkte des Inkrafttretens der Verordnung ergangen sind in Kraft, auch solche Entscheidungen, gegen die das Rechtsmittel der Revision nach dem alten Verfahren noch zulässig war. Es ist das eine Gefahr für diese Entscheidungen. Ich würde deshalb beantragen zwischen den Worten "erlassenen" und „Entscheidungen" das Wort „rechtskräftigen" einzuschalten. Auch im zweiten Absatz vermisse ich etwas. Es gibt sehr viele Rechtsstreitigkeiten bei Räumungen auf Mietzinszahlung oder bei Regelung des Pachtzinses in Pachtverhältnissen, die bei den ordentlichen Gerichten angängig sind

und

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 1

A4 1

und zur Zuständigkeit der Mieteinigungsämter gehören. Es ist darüber noch kein Wort verloren worden. Ich beantrage den Zusatz der lautet: Rechtsstreitigkeiten, die zur Zeit des Inkrafttretens der Verordnung bei den ordentlichen Gerichten angängig sind und zur Zuständigkeit der Mieteinigungsämter gehören, sind diesen zu überweisen und gelten mit der Ueberweisung als bei diesen eingelaufen.

Fuchs(Lib.):

Wir haben ausdrücklich und ausführlich über diese ganze Sache in der Kommission gesprochen. Wir sind der Auffassung, dass aus gesetzestechnischen Gründen dieser Zusatz fortbleiben soll; weil von dem Herrn Regierungsvertreter die Erklärung abgegeben worden ist, dass die bei dem Schlichtungsausschuss angängigen Sachen sofort an die Mieteinigungsämter weitergeleitet werden sollen. Deshalb haben wir davon Abstand genommen, einen besonderen Zusatz zu machen.

Vorsitzender:

Wer für den Zusatzantrag des Herrn Schmidt ist, möge sich erheben. Abgelehnt gegen die Stimme des Antragstellers. Im übrigen stimmen wir ab über den Artikel, wie wir ihn vorhin verlesen haben mit dem Zusatz " rechtskräftigen".
Einstimmig angenommen.

Artikel 47: Nimmt die Wohnungsnot im Laufe der Geltungsdauer der vorliegenden Verordnung in einer Gemeinde derart ab, dass die Fortdauer der das Eigentumsrecht beschränkenden Bestimmungen der vorliegenden Verordnung nicht mehr gerechtfertigt erscheint, so kann der Präsident der Regierungskommission nach Anhörung der Wohnungszuteilungskommission anordnen, dass Vorschriften dieser Verordnung auf die betreffenden Gemeinden keine Anwendung mehr finden.
Wer für diesen Artikel ist möge sich erheben.
Einstimmig angenommen.
Artikel 48 : Die vorliegende Verordnung tritt drei Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.
Wer dafür ist usw.
Einstimmig angenommen.
Artikel 49: Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen erlässt der Präsident der Regierungskommission.
Wer dafür ist usw.
Einstimmig angenommen.
Wir kommen zu den nachtäglich gestellten Anträgen, sowie zur Abstimmung der Artikel 48 bis 51 der Regierungsvorlage. Zunächst liegt ein Antrag vor der Herren Dr. Sender , Hoffmann, Ringle[illegible] zu Artikel 3 der Regierungsvorlage: Die Regierungskommission wird ersucht, über alle Beamte und Angestellte eine Liste vorzulegen.

Staatskommissar Dr. Liesch:

Das Gutachten des Landesrates ist bereits abgegeben. Es ist bekannt, dass die betr. Bestimmungen der

LHA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 1
A4

Artikel 3 & 8 einstimmig abgelehnt worden sind. Die Erklärungen sind nicht zur Vorlage gehörig und ich habe Bedenken, inwiefern dies jetzt noch erwähnt werden soll. Bezweckt er aber etwas anderes; gewisse Erklärungen heraus zu bekommen, die zu einer Kritik der Massnahmen der Regierungskommission führen sollten, dann habe ich die Pflicht zu erklären, dass der Landesrat die Befugnis nicht hat, eine solche Erklärung zu verlangen. Hört ,hört.)

Dr. Sender (Soz.):

Meine Damen und Herren! Ein Teil der Herren aus der Mitte und von Rechts haben den Regierungsvertreter bei seinem Amtantritt mit sehr warmen Zurufen begrüsst. Die Versprechungen, die er bei Aufnahme seiner Amtstätigkeit gegeben hat, sind heute und gestern nicht gehalten worden .
Meine Damen und Herren ! Ich möchte doch den Regierungsvertreter, der noch nicht lange hier ist, bitten, uns nicht so sehr als die Objekte einer absolutischen Regierung ansehen zu wollen. Wir, die wir hier geboren sind, sind mindestens ebenso gut Subjekte wie die, die erst hier hereingekommen sind. Mit diesen Interpretationskünsten lassen wir uns nicht abspeisen. Das Gutachten ist noch nicht abgegeben und Sie werden hören, dass es noch nicht abgegeben worden ist. Das Gutachten kommt erst, insofern können wir unsere Stellungnahme jederzeit ändern, wenn wir irgend eine vernünftige Aeusserung der Regierung hören, wieviel Beamte hier und welche Wohnungen noch für Beamte vorhanden sind, dann könnten wir uns noch entschliessen. Mit derartigen juristischen Mätzchen sollte man nicht versuchen uns abzutun.

Vorsitzender :

Herr Dr. Sender, Sie haben die Ausführungen des Herrn Regierungsvertreters als juristische Mätzchen bezeichnet, ich rufe Sie deshalb zur Ordnung.

Dr. Scheuer(Dem.P.):

Sie können es wirklich sehr klarstellen, Herr Regierungsvertreter, Sie haben sich sehr geschickt herausgefunden. Selbst wenn wir das Gutachten abgegeben hätten, könnte es nur uns und auch der Regierung angenehm sein, wenn unserem Standpunkt entweder eine nachträgliche Begründung oder eine nachträgliche Widerlegung zuteil würde . Nur der etwas zu vebergen hat, gibt keine klare Antwort

Levacher (Ztr.):

Wir sind auch der Ansicht, dass das Gutachten noch nicht abgegeben ist. Die Beweisführung des Regierungsvertreters können wir nicht anerkennen. Wir hätten im Interesse des Landes gewünscht, dass uns die richtige Antwort gegeben worden wäre. Ich sehe nichts, was die Regierungskommission gefährden könnte.

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 1
A4

könnte, wenn sie uns sagt, wieviel Beamte usw. sie hat.

Dr. Sender (Soz.):

Es sind im Laufe der Debatte eine Reihe von Frageh gestellt worden, wir haben nicht eine einzige Antwort erhalten . Nachdem wir wochenlang gearbeitet haben, haben wir eine solche Behandlung wohl nicht verdient. Das ist eine Ehrverletzung des Landesrates durch die Regierungskommission. Ich hatte gebeten, uns die Rechtsgrundlagen zu zeigen auf grund-derem der Präsident der Regierungskommission eine Notverordnung ohne Anhörung des Landesrates erlassen hat. Wir hätten dem vielleicht zugestimmt.

Schmelzer (Lib.):

Meine Damen und Herren! Ich stelle fest, das meine Fraktion dergleichen Meinung ist, dass das Gutachten noch nicht erstattet ist. Wenn wir die Wahrnehmung machen müssen, dass das Bestreben der Regierungskommission den Landesrat in irgend einer Form überlistet , so entspricht das nicht dem Wortlaut, den der Präsident an uns gerichtet hat, dass er eine gedeihliche Zusammenarbeit wünsche. Ich nehme es zu seinen Gunsten an, dass dies der letzte Fall bleiben wird wie er uns entgegenkommt. Ich bin der Meinung, dass wir vielleicht auf grund des Materials zu der Auffassung kämen, dass unsere Auffassung nicht richtig ist. Ich stimme hierin meinen Vorrednern zu. Es liegt im Interesse der Regierung, dass das Material auf dem Tische liegt.

Karius (Ztr.):

Ich möchte feststellen, dass in der Kommission einstimmig beantragt wurde um Auskunft zu erlangen wieviel Wohnungen für Beamte und Militär beschlagnahmt sind. Die Zahl der Wohnungen für Beamte hat man angegeben aber nicht fürs Militär. Die Regierungskommission sagt ausdrücklich, es sind Garnisontruppen, wenn es solche sind , dann muss sie auch nachweisen, so und so viel Militär ist da. Genau so ist es bei den Etatberatungen. Wir sind auf des Versailler Vertrages der Ansicht , dass uns der Etat vorzulegen ist. Ich möchte dem Vertreter der Regierungskommission sagen, dass die Bevölkerung ein Interesse daran hat, wo die Steuergroschen hinkommen. Es ist dies eine Anstandspflicht der Regierungskommission. Das Volk will wissen, ob die Gehälter nach Nationalität oder nach Befähigung gezahlt werden.

Hoffmann (Soz.):

Wir stehen auf dem Standpunkt, dass der Antrag zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Wenn wir den Antrag angenommen haben, kann die Regierung dazu Stellung nehmen. Ich möchte Karius Recht geben, wir haben das Recht zu wissen, was mit diesen Einnahmen gemacht wird. Es ist im Saargebiet höchste Zeit, dass ein Gesetz herauskommt . Wir wollen heute wissen, wieviel Wohnungen beschlagnahmt sind. Ich nehme an , dass die Regierungskommission ohne weiteres unseren Antrag annehmen muss.

LH Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 1

A4 1

Levacher (Z.):

Ich wüsste nicht, dass das Saargebiet Beamte hat, die nicht hier wohnen. Ich nehme an, dass die Saarbeamten im Saargebiet wohnen. Wenn darüber keine Bedenken bestehen, dann verpflichten wir die Beamten, die ausserhalb wohnen, ihren Wohnsitz zu ändern. Angesessenen werden einfach Wohnungen weggenommen, das ist ein Grund, dass wir wissen müssen, wieviel Wohnungen wir haben. Ich habe die Statistik verlangt auch wieviel Offizierswohnungen freigegeben worden sind. In Genf ist uns gesagt worden, ja, liebe Leute, wir wissen nicht was ihr wollt, das Militär ist vermindert worden. Wir sind Pechvögel, wir Saarländer.

Reinhard (Komm.) :

Meine Damen und Herren! Ich muss sagen, dass wir mit allen Mitteln den Antrag der sozialdemokratischen Fraktion unterstützen. Eins kann ich nicht verstehen, dass von Seiten des Herrn Regierungsvertreters gesagt wird, was eigentlich der Antrag zu bedeuten hätte, wir würden garnicht die Regierungsvorlage begutachten, sondern den Entwurf unserer Kommission. Soviel wie mir bekannt ist, haben wir hier die Aufgabe, die Regierungsvorlage zu begutachten, und in dieser Regierungsvorlage werden klar und deutlich für Militär und Beamte Wohnungen verlangt, und wenn wir nun so human sind, und sind letzten Endes geneigt, der Regierung Konzessionen zu machen, dann muss man wenigstens von Seiten der Regierung unserem Antrag stattgeben! Man muss doch sagen, wieviel dieser Herren da sind und wieviel Wohnungen benötigt werden. Wenn man dies verweigert, ist es unmöglich, die Vorlage der Regierung zu begutachten. Im Uebrigen ist ja für uns als kommunistische Partei diese Geschichte schon lange klar. Wir haben noch niemals einen Hehl daraus gemacht, dass der Landesrat nichts zu sagen hat. Wir haben noch immer gesagt, dass der Parlamentarismus überhaupt nichts taugt und wir haben es hier erneut in der Praxis erfahren. Wir sehen, dass man den Landesrat nur als eine Strohpuppe betrachtet. Wenn man nur mal eine harmlose Anfrage stellt, dann wird gleich gesagt, ja meine Herren, das ist nicht gestattet. Warum hat man uns denn eigentlich zusammengestellt. Wahrscheinlich doch, um zu sagen, welch schöne Einrichtung man hier getroffen hat, wie weit man dem Volke ein Recht gegeben hat. Wir sehen, es ist nur eine Verdeckung der Tatsachen. Wir sehen, dass man dazu übergeht und versucht, uns den Mund zu verbinden, oder wo wir Auskunft verlangen, sie uns zu verweigern. Das sind Zustände, die können wir uns nicht bieten lassen, und wir werden sie uns nicht bieten lassen als Vertreter der Arbeiterschaft. Wir werden letzten Endes noch andere Mittel finden, um gegen derartige Massnahmen Stellung zu nehmen. Wir werden auch noch ausserparlamentarische Mittel finden, um zu zeigen, ob wir Hampelmänner sind. Ich meine, eine Regierung, die sich eine demokratische Regierung nennt, und hier Verwahrung einlegt gegen derartige Anträge, die hat nicht mehr das Recht, sich Regierung zu nennen. Eine Regierung, die eine Volksregierung sein will, wie man hier sagt, die sogar zu treuen Händen des Völkerbundes, dieses berühmten Bundes, besteht, wenn diese Regierung es uns verwehrt, solche Anträge zu stellen, so bin ich der Ansicht,

dass

LH Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 1
A4

nicht beschlagnahmt werden. Deshalb habe ich beantragt, dass wir diesen Zusatz anhängen. Ich habe auch den Antrag gestellt, dass Wäsche usw. nicht verlangt werden kann. Das zu tun sträuben sich die Zimmervermieter sehr, weil der Ersatz jetzt sehr teuer ist. Deshalb kann von den verlangt werden, dass sie die Wäsche selber stellen.

Vorsitzender :

Wer für den Antrag des Herrn Dr. Scheuer ist möge sich erheben. Drei Herren dafür, alle übrigen dagegen.- Wir kommen weiter zu Artikel 28. Da beantragt Herr Dr. Scheuer , anstelle landwirtschaftliche Grundstücke soll gesetzt werden Hausgarten.

Dr. Scheuer(Dem.):

Wir sind in der Kommission uns einig darüber gewesen, dass mit diesen landwirtschaftlichen Grundstücken nur Hausgarten gemeint sein sollen. Es ist von einzelnen Mitgliedern betont worden, dass manchmal, in dem Gärtchen ein Birnbaum oder Apfelbaum steht, und dass der Erlös aus dem Obst vielfach höher sei, als der Ertrag der Miete. Da wollte man, dass der Mieterschutz nicht eintreten soll. Das ist der Sinn des ganzen Paragraphen.

Levacher (Ztr.):

Ich möchte den Vermittlungvorschlag machen und sagen " landwirtschaftliche Grundstücke oder Gärten."

Fuchs (Lib):

Ich bin der Auffassung, der Antrag geht weiter, und dass er den Ausführungen des Herrn Dr. Scheuer nicht gerecht wird. Das, was um das Haus herum liegt, soll hier getroffen werden, ob man das als landwirtschaftliches Grundstück ansieht oder als Garten anspricht ist gleich, wenn es auch nicht als Garten benutzt wird, sondern zu landwirtschaftlichen Zwecken. Herr Levacher hat Bedenken, weil er sich sagt, man könnte da, wenn es auch nicht als Garten benutzt wird, eine andere Auslegung finden. Wir sind im Prinzip derselben Auffassung und halten den Namen Hausgarten vollständig ausreichend.

Schmoll(H.u.L.):

Auch Hausgarten ist falsch, Wenn dies ein kleiner Kartoffelacker ist, dann soll der auch geschützt werden. Deshalb muss die Grösse des Grundstückes festgelegt werden, und ich bitte Sie nochmals zu prüfen, ob Sie nicht meinen Antrag annehmen wollen. Es kann ein kleiner Lagerplatz sein oder sonst was, es brauch gar kein landwirtschaftliches Grundstück zu sein.

Vorsitzender:

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 1
A4

Vorsitzender:

Wir stimmen ab über den Antrag Dr. Scheuer. Herr Reinhard?

Ich möchte Sie bitten, das Wort "Gärten" hier heraus zu lassen, denn das öffnet Tür und Tor, um dem kleinen Mieter sein kleines Gärtchen abzustehlen. Ich bitte deshalb, das Wort "Gärten" ganz raus zu lassen und es bei der Kommissionsberatung zu belassen.

Vorsitzender:

Wer dafür ist, dass wir sagen "landwirtschaftliche Grundstücke oder Gärten", der möge sitzen bleiben, wer dagegen ist, möge sich erheben. Acht Stimmen dagegen, sonst angenommen.

Wir kommen weiter zu Artikel 36. Da hat abg. Schmidt einen Zusatz beantragt, welcher lautet: § 93 der Civilprozessordnung ist genau wie im ordentlichen Verfahren zu berücksichtigen. Wer für den Antrag ist, möge sich erheben.
Sieben Stimmen dagegen.
Wir müssen wieder zurückgehen zu Artikel 29, da ist ein Antrag des Herrn Hoffmann , welcher besagt: Zu Artikel 29 soll als Absatz 2 eingefügt werden: Artikel 26 Absatz 4 findet entsprechende Anwendung.

Wer für diesen Zusatz ist möge sitzen bleiben, wer dagegen ist, sich erheben.
Sieben Stimmen dafür und die anderen dagegen.

Schmoll (H.u.L.):

Ich bin doch der Ansicht, dass wir ein einheitliches System der Abstimmung vornehmen müssen. Es passiert fortwährend, dass man nicht weiss, ob man aufstehen soll oder sitzen bleiben.

Vorsitzender:

Ich habe von vornherein abstimmen lassen, wie es parlamentarisch üblich ist. Dabei habe ich gemerkt, dass einige Herren nicht imstande sind, sich zu erheben, und es ist der Wunsch geäussert , dass anders abgestimmt werden soll.

Artikel 45 Absatz 2 ist von dem Wort "oder" ab zu streichen.
Für den Wegfall sind 6, alle anderen Stimmen sind dagegen.
Ferner anstatt der dem zehnfachen Betrag " der dem mindestens zehnfache Betrag."

Niederländer:

LHA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 1

A4

Niederländer (Ztr.):

Ich als Landwirt habe auf verschiedenen Seiten als Bürgermeister Erfahrungen gemacht, dass die Sache gemacht werden kann. Ich bin verschiedene Mal bei der Suche nach Wohnungen auf Schwierigkeiten gestossen und es ist mir gesagt worden, das Zimmer brauche für das oder jenes. Ich habe genau gewusst in meiner Gemeinde von 1200 Seelen, was jeder einzelne hatte ich kenne jedes Haus. Ich meine, wenn ein Landwirt zu einem solchen Zwecke unbedingt einen Raum haben muss, selbstverständlich sollte man ihm denselben lassen. Ich halte die Sache nicht so wichtig und bitte meinen Kollegen, seinen Antrag zurückzuziehen.

Gladel(Ztr.):

Meine Damen und Herren ! Gerade was Kollege Niederländer angeführt hat ist mir bekannt. Der Grund war nur der, für die kleinen Leute die sich im Laufe der Zeit einen kleinen Ackerbau ermöglichten. Es gibt viele Leute, die nicht über eine Scheune verfügen, die eine Dreschgarnitur haben aber kein Platz dazu. Das war der Grund zu meinem Antrag. Ich ziehe meinen Antrag nicht zurück, und bitte darüber abzustimmem.

Vorsitzender :

Abge. Gladel hält seinen Antrag aufrecht.

Gladel (Ztr.):

Notgedrungen ziehe ich meinen Antrag zurück.

Vorsitzender:

Nein notgedrungen wird hier nichts gemacht. Sie müssen Ihren Antrag freiwillig zurückziehen und nicht notgedrungen.

Artikel 49 zu Artikel 49 stellt Abg.Karius einen Antrag

Der Antrag einstimmig angenommen.
Der Schriftführer verliest den Artikel 48 der Regierungsvorlage:

Die Strafe trifft unbeschadet usw.

Dr. Sender (Soz.):

Wir von unserer Partei neigen der Auffassung zu, dass genügend Strafen in dem Entwurf drin sind. Was uns am meisten in diesem Paragraphen kümmert und grosse Sorge macht, das ist die Absicht der Regierungskommission gegen die Presse vorzugehen. Die Presse ist für uns eins der wichtigsten Kampfmittel und diese wollen wir ungeschoren sein lassen. Wie hier drin steht dass der Redakteur derselben Strafe bis zu 6 Monaten Gefängnis unterworfen wird, das ist ein unmögliches Verlangen der Regierungskommission. Ich bitte den Paragraphen abzulehnen.

Hoffmann(Soz.):

LHA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 1

A4

Hoffmann(Soz.):

Ich möchte darauf hinweisen, dass die Gewerkschaften gegen die Handhabung des Arbeitsamtes protestiert haben, dass die Arbeitslosenzahl sich steigert und trotz dieser Steigerung billigere Arbeitskräfte aus Deutschland zugelassen wurden. Es war ein Beschluss der freien Gewerkschaften, die Arbeitslosensteigerung im Saargebiet einzudämmen. Wenn es so scharf würde, dass jeder Zuzug eingedämmt würde, wäre es zu weit. Zuerst aber die Arbeitslosen des Saargebiets angelegt und dann die anderen.

Kiefer(Ztr.):

Wir von Seiten der christlichen Gewerkschaften stehen auf dem Boden der Freizügigkeit.

Becker (Ztr.):

Ich muss sagen, dass durch die Stellungnahme des Arbeitsamtes die Freizügigkeit eingeschränkt worden ist. Es ist nicht möglich kaufmännische Angestellte zu erhalten, an guten Kräftem besteht ein ausserordentlicher Mangel, dies nur auf Grund der Verfügung des Arbeitsamtes. Diese willkürliche Handhabung können wir nicht dulden.

Vorsitzender:

Wer für den Artikel 51 ist möge sich erheben.
Einstimmig abgelehnt.
Zu Artikel 32 sind nachträglich noch zwei Anträge eingegangen. Der Abge.Schmoll beantragt , Wiederherstellung des Regierungsentwurfes in Absatz 3.
Abg. Levacher beantragt : Dem 3. Absatz Artikel 32 ist hinzuzufügen:
Das Gleiche gilt in Mietstreitigkeiten.
Gegen diesen Antrag sind 2 Stimmen, die anderen dafür.
Wer ist für den Antrag Schmoll:
Dr. Scheuer , was Herr Schmoll will ist durch den Antrag Levacher erledigt.
Antrag Schmoll wird mit 2 gegen alle anderen Stimmen abgelehnt.

Vorsitzender:

Wir treten in eine Vertagung ein von einer Viertelstunde, betreffs interne Beratung über das Gutachten.

Oberregierungsrat Kuchenbecker:

Die Vorschrift des Artikels 48 enthält Bestimmungen über die Bestrafung von Vorgängen , welche zum Gegenstand haben, den Wohnungswucher und die Wohnungsschieber zu erfassen. Gegen diese Erscheinungen sollte mit aller Schärfe vorgegangen werden, und zwar geschah dies hier auf Anregung der Wohnungsämter. Gerade diese letzte Bestimmung, die die Veröffentlichung von Anzeigen hier unter Strafe stellt, ist nicht aus unserer Initiative hervorgegangen, sondern auf die Anregung eines der grössten Wohnungsämter des Saargebietes hin. Es ist der dringende Wunsch geäussert worden, es möchte diese Vorschrift aufgenommen werden. Wir haben keine Bedenken gehabt und sagten uns, die Presse wird selber ein Interesse daran haben.

Dass

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 1
A4

dass diese Wohnungsschiebereien und dieser Wohnungswucher aufhört. Wir beabsichtigen in keiner Weise die Presse zu treffen, sondern lediglich Wohnungsschiebungen zu verhindern.

Dr. Sender (Soz.)

Sie müssen auch den Fall ins Auge fassen, dass es sehr gut möglich sein kann, dass irgendwie ein Versehen, in einer Annoncenannahme vorkommen kann, und in solchen Fällen würde ich die ausserordentlich peinliche Lage eines solchen Mannes durchaus verstehen. Ich nehme von keiner Zeitung im Saargebiet an, dass sie einer solchen Handlungsweise Vorschub leisten kann und da sollte man diesen ganzen Betrieb, die Expedition, die für die Anzeigen verantwortlich ist, schützen. Man soll ihm nicht Dinge zumuten, die gegen das persönliche Anstandsempfinden gehen und die den anständigen Menschen recht peinlich berühren müssen. Aber Sie wissen aus Ihrer Erfahrung, dass Redakteure sich bei einem Prozess auch auf ein Redakteurgeheimnis berufen können. Diese Maßnahme ist ja noch Gesetz. Infolgedessen ist das eine sehr starke Zumutung an die Redakteure, die wir ihnen nicht zumuten können.

Scheuer (Ztr.):

Wenn man die Sache sehr spitzfindig anfasst, dann kann auf Grund dieses Paragraphen der Redakteur sogar bestraft werden, weil er ein Inserat nicht aufgenommen hat und zwar aus folgenden Gründen: Es heisst, der Versuch ist in allen fünf Fällen strafbar. Nun nehmen wir an, es kommt zu mir als Redakteur ein Mann mit einer solchen Anzeige. Damit hat der Mann den Versuch gemacht, das Inserat zu veröffentlichen. Die Tatsache besteht. Ich weise den Mann ab und sage, nein, das Inserat erscheint nicht. Es verlautet jetzt auf irgend eine andere Weise, dass jemand versucht habe, bei mir ein solches Inserat aufzugeben, und dann soll ich gezwungen werden, den Namen von diesem Mann zu nennen, und wenn ich ihn nicht nenne, bekomme ich 50 000 Mark oder 6 Monate ? Soweit kann man, wenn die Geschichte spitzfindig angefasst wird, kommen.

Oberregierungsrat Kuchenbecker :

Die Folgen, die der Vorredner ins Auge gefasst hat, werden meiner Ansicht nach wohl schwerlich eintreffen, denn die Presse hat doch sicher kein Interesse daran, den Namen eines Einsenders zu verweigenn, wenn solche Fälle vorkommen. Die Einsender von Annoncen, die derartiges zum Gegenstand haben, werden wir den Gerichten bekannt geben.

Vorsitzender:

Wir stimmen dann über den Artikel ab.

Einstimmig abgelehnt.

Artikel 51 des Regierungsentwurfes : Die Gemeinden, in welchen sich infolge der Wohnungsnot besondere Mißstände geltend machen, können in Ausnahmefällen von dem Präsidenten der Regierungskommission ermächtigt werden, den Zuzug in die Gemeinde von der Erteilung einer Zuzugsgenehmigung abhängig zu machen.

Die gemäss vorstehendem Absatz einer Gemeinde erteilte Ermächtigung kann durch Verfügung des Präsidenten der

Regierungs-

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 1

A4

Regierungskommission beschränkt oder entzogen werden, wenn die zur Zeit der Erteilung bestehenden Gründe sich geändert haben. Zuständig für die Erteilung der Zuzugsgenehmigung ist das Bürgermeisteramt. Gegen einen ablehnenden Bescheid des letzteren ist die Beschwerde an die Regierungskommission (Abteilung des Innern) gegeben.

Die Zuzugsgenehmigung ist zu erteilen:

1. den im öffentlichen Dienst stehenden Beamten und Angestellten, sowie den Personen, deren Zuzug zur Ausbeutung der Gruben der französischen Bergverwaltung erforderlich ist.

2. den Mitgliedern einer im Ort wohnenden Familie.

3. wenn die Niederlassung des Gesuchstellers in der betreffenden Gemeinde durch Gründe des Berufs oder Erwerbs gerechtfertigt ist.

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Ehefrau des Gesuchstellers, sowie die mit ihm im gemeinsamen Haushalt wohnenden Familienangehörigen.

Karius (Ztr.) :

Meine Damen und Herren ! Wir haben in der Kommission den ganzen Artikel gestrichen, weil er sich praktisch nur gegen Deutsche wendet. Nach § 12 des Versailler Vertrages darf die Einführung fremder Arbeitskräfte für den Bergbau in keiner Weise gehindert werden, und wir haben auch deshalb die Streichung vorgenommen, weil das Arbeitsamt, unter Leitung des Herrn Fuhrmann da vorgeht, was nicht zu billigen ist. Ein alter Bergmann wird ausgewiesen, der Mann muss weiterziehen, weil er sich nicht im Saargebiet aufhalten darf. Politische Verbrecher dürfen sich aber hier aufhalten, ein Franzose der zuzieht, hat das Recht, hier zu bleiben, den darf man nicht verjagen. Deshalb haben wir gesagt: Gleiches Recht für alle.

Oberregierungsrat Kuchenbecker :

Diese Zuzugsverbote hat die Regierungskommission seinerzeit vorgefunden. In verschiedenen Kreisen sind zahlreiche Zuzugsverbote beantragt worden. Sie sind winer ausserordentlichen scharfen Prüfung unterzogen worden, und nur die freigegeben worden, wo ganz besondere Umstände vorlagen. Ich glaube nicht, dass seitens der Regierungskommission besonderes Gewicht auf die Bestimmung gelegt wird. Aber ich glaube, von seiten der Gemeinden wird grosser Wert darauf gelegt. Ähnliche Fälle liegen aus anderen Gemeinden vor. Ich bezweifle, dass nach dieser Richtung hin Mißstände zu Tage getreten sind. Was die Klagen anbelangt, die gegen das Arbeitsamt vor kurzem die Einreise aus der Pfalz befürwortet hätte.

Reinhard (Komm.):

Es ist eine Selbstverständlichkeit, dass wir uns gegen derartige Ausnahmegesetze wenden; besonders deshalb, weil die Verordnung die Arbeiter trifft. Es wäre ein Verbrechen, wenn der Landesrat dieser Bestimmung zustimmen würde. Es ist immer wieder festgestellt worden, dass andere Elemente, sogenannte -ich will sie lieber nicht nennen, aber Menschen, die wir verachten, im Saargebiet Zutritt bekommen haben. Wir lehnen es ab, dass wir der Regierung Handhabe dazu bieten, mit Spitzeln gegen die Arbeiter vorzugehen.

Rütters

LHA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 1
A4

Rütters (Ztr.):

Ich möchte die Ausführungen des Regierungsvertreters nicht unterstützen, weil es mir selber vorgekommen ist, dass ich 2 Arbeitern aus der Pfalz Arbeit beschafft habe bei der Firma Röchling, und diesen Leuten ist die Einreise versagt worden. Ich habe damals vorgeschlagen, dass diese Leute in Schlafhäusern untergebracht würden, trotzdem ist es mir versagt worden.

Vorsitzender :

Wir fahren fort. Das Wort hat der Abg . Levacher.

Levacher (Ztr.):

Ich habe ein kurz zusammengefasstes Gutachten der Parteien des Zentrums, der Sozialdemokratie, der Liberalen Volkspartei, der Kommunisten und der Demokratischen Partei zu verlesen:

Der Verordnungsentwurf der Regierungskommission betr. Neuregelung der Bestimmungen über das Wohnungswesen wird abgelehnt, da er die Interessen der Gesamtheit der Saarbevölkerung in schwerster Weise dadurch schädigt, dass er

1. der französischen Grubenverwaltung Rechte zubilligt, die ihr nach dem klaren Wortlaut des Vertrages von Versailles im Saargebiet nicht zustehen,
2. dem unter Verletzung des Vertrages von Versailles im Saargebiet belassenen französischen Militär und der französischen Gendarmerie sogar noch Sonderrechte zubilligt,
3. den Beamten, insbesondere den aus dem Auslande hinzugezogenen Vorrechte verleiht, die den Grundsatz der Gleichberechtigung durchbrechen,
4. in unsozialer Weise die bedürftigen Mieter und Vermieter übergeht,
5. keine Mittel bereit stellt, durch die der Neubau von Wohnungen gefördert wird, da der Neubau als das wirksamste Mittel zur Behebung der Wohnungsnot anzusehen ist.

Die Regierungskommission hat in der Kommisionsfassung und den Mehrheitsbeschlüssen geeignete Unterlagen für die zu erlassende Verordnung gegeben . Der Landesrat gibt hiermit derRegierungskommission erneut Gelegenheit, dem Willen der Bevölkerung Rechnung zu tragen, der in eingehenden Beratungen zum Ausdruck gekommen ist. (Bravorufe.)

Vorsitzender :

Herr Levacher hat ausgeführt, dass das Gutachten der sämtlichen Mitglieder des Landesrates sei, soweit sie dem Zentrum, der Demokratischen Partei, der Kommunistischen Partei, der Sozialdemokratie und der liberalen Volkspartei, angehören. Ich frage, ob das in Uebereinstimmung mit den Meinungen der Mitglieder steht. Wenn kein Widerspruch erfolgt, stelle ich das fest.

Schmoll:

LHA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 1

A 4

LHA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 1 A4

Schmoll (H.uL.):

Meine Damen und Herren! Ich habe folgendes Gutachten abzugeben: Wir begrüssen den Entwurf (Rufe: Hört! Hört!) als einen wesentlichen Fortschritt gegenüber der allerdings unhaltbaren Verordnung vom 13.7. 1921. Zu bedauern ist jedoch besonders in Bezug auf die Mietshöhe den wirtschaftlichen Verhältnissen der Geldentwertung und der offensichtlichen Notlage des Hausbesitzerstandes nicht gerecht wird. Die vorgesehenen Mietsätze reichen bei weitem nicht aus, ein Wohnhaus zu unterhalten und zu versichern, geschweige, dass der Hauseigentümer eine Rente aus demselben ziehen kann.

Wird dem saarländischen Hausbesitz nicht in kürzester Zeit geholfen, so ist ein grosser Teil der bodenständigen Bevölkerung nicht mehr in der Lage, den Besitz zu halten. Seit acht Jahren wird der Hausbesitzer zwangsweise in seinem Einkommen erheblich geschmälert.

Die ihm zugebilligte Miete der letzten Zeit ist nichts mehr, als ein Trinkgeld. Der Zustand ist unerträglich geworden und die Erbitterung in den betroffenen Kreisen ist auf das Höchste gestiegen.

Restlos entäuscht sind dieselben von der Verschlechterung des ursprünglichen Entwurfes, dass die Mehrheit der Bevölkerung die Notlage des Hausbesitzers, und die Folgen, die sich daraus ergeben können nicht genügend erkennt.

Verlassen von der Mehrheit der Bevölkerung (Heiterkeit), erwarten wir von der Regierungskommission, dass sie bei ihrer endgültigen Entscheidung unseren berechtigten Wünschen Rechnung trägt. Ein beschleunigter Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und eine beträchtliche Erhöhung des Mietpreises ist nicht mehr zu umgehen. Weil auf diese Weise nur eine gänzliche Beseitigung der Wohnungsnot zu erwarten ist, so liegt die Anpassung der Mieten an den innern Wert der Fiedensmiete im Interesse des Wohles der Bevölkerung , da Gesundheit und Moral durch die Wohnungsnot auf das Höchste gefährdet ist.

Allen denjenigen, die ihre Wohnungen zu zahlen nicht in der Lage sind, muss mit öffentlichen Mitteln geholfen werden. Es geht nicht länger an, dass der Hauseigentümer allein solche Unterstützungen leistet, die hauptsächlich Leuten zugute kommen, die auf solche Unterstützungen keinen Anspruch haben.

Sollte die Regierungskommission unter dem Drucke der Mehrheit des Landesrates die berechtigte Forderung der Hauseigentümer unbeachtet lassen, so wird es Sache des Völkerbundes sein, das letzte entscheidende Wort zu sprechen. (Oho - Rufe).

Wir betrachten die in dem Kommissionsbericht festgelegte Fassung, soweit sie unseren Abänderungsvorschlägen nicht widerspricht, als eine brauchbare Unterlage für die zu erlassende Verordnung. Unsere Anträge empfehlen wir zur Annahme .
(Zurufe: Hoch das Portemomai).

Vorsitzender:

Vorsitzender:

Herr Wagner, Sie schliessen sich wohl dem Gutachten an , das Herr Schmoll eben verlesen hat.

Wagner (H.u.L.):

Jawohl.

Vorsitzender:

Wir werden wohl nicht vor Mitte nächster Woche noch einmal zusammentreten. Dafür hat zunächst am Montag abend die Rechtkommission, vereint mit der Wirtschaftskommission, eine Sitzung auf der Eisenbahndirektion auf Zimmer 102.Tagesordnung ist die Enteignungsvorlage.

Dr. Sender(Soz.):

Wir können vielleicht drei oder vier ganz kleine Verordnungen noch dazu nehmen.

Vorsitzender:

Die Mitglieder der achten Kommission und die Parteiführer werden noch zu einer kurzen Besprechung ins Beratungszimmer gebeten.

Die Sitzung ist geschlossen. (2.05Uhr).

LHA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 1
A4
1